

BGer 5A 1048/2020 vom 18. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1048_2020

FR: TF 5A 1048/2020 du 18 décembre 2020

IT: TF 5A 1048/2020 del 18 dicembre 2020

Regeste

Schuldneranweisung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung, die sich konkret auf die Ausführungen des angefochtenen Entscheides bezieht, welche dahin gehen, dass eine Überprüfung des Unterhaltes im Verfahren der Schuldneranweisung nicht möglich sei und im Übrigen nicht in das Existenzminimum eingegriffen werde. Vielmehr beschränkt er sich auf allgemeine Ausführungen (es verbleibe ihm nur noch das Existenzminimum; er werde als Vater ausgenommen und kaputt gemacht; die Mutter sei zuhause und man schicke das Kind trotzdem in den Hort; die Wohnkosten des Kindes seien seiner Meinung nach zu hoch; er habe die Kündigung erhalten und werde keine Arbeit mehr suchen, da die Mutter dies ja auch nicht tue; ein Bürger dürfe nicht in die Schulden getrieben werden; er sei ein Mensch und kein Roboter). Mit solchen Ausführungen wird nicht dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.